

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

**Band:** 19/1933 (1933)

**Artikel:** Kanton Graubünden

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-34572>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bereits ist ein Postulat des neuen Gesetzesentwurfes verwirklicht, indem durch die Vollziehungsverordnungen des Bundes und des Kantons zum eidgenössischen Tuberkulosegesetz die Ortsschulräte und Anstaltsleitungen zur Wahl des vorgeschriebenen Schularztes im Haupt- oder Nebenamt verhalten sind.

Als dringliche Aufgabe steht dem neuen Erziehungsgesetz die Beseitigung der mißlichen Verhältnisse bevor, die bei den Volkschulen infolge der verkürzten Schulzeit und der zu hohen Schülerzahlen, die in vielen Fällen zusammentreffen, oft bestehen.

Der Kanton zählte im Schuljahr 1931/32 806 öffentliche Primarschulen, nämlich 572 Ganztagsjahrsschulen, 78 Dreivierteljahrsschulen, 82 Doppelhalbtagsjahrsschulen, 56 teilweise Jahrschulen, 2 Halbtagsjahrsschulen, 1 geteilte Jahrschule, 15 Halbjahrsschulen.

Organisationspläne für die nächste Zeit betreffen die Einführung der Berufsberatung an der Kantonsschule, den Ausbau des Lehrerseminars durch Einführung von physikalischen und chemischen Schülerübungen, die Reorganisation des Arbeitslehrerinnenseminars an der städtischen Frauenarbeitsschule, einen neuen Lehrplan für das 6½-jährige Gymnasium, mit der Anpassung der Sekundarlehreramtsschule an die verkürzte Gymnasialzeit und die Revision des aus dem Jahre 1907 stammenden Lehrplanes des Seminars.

### Kanton Graubünden.<sup>1)</sup>

#### Primarschule.

*Gesetzgebung.* Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung für die öffentlichen Primarschulen, vom Großen Rat beschlossen am 27. November 1931. — Lehrplan für die Bündner Primarschulen vom 2. November 1931.

1930 ist die Erhöhung der eidgenössischen Subvention an die Primarschulen beschlossen worden und in Rechtskraft erwachsen. Der Einheitssatz zur Berechnung des allgemeinen jährlichen Bundesbeitrages beträgt inskünftig einen Franken statt 60 Rappen wie bis anhin. Dazu kommt für Graubünden die Gebirgszulage, welche von 20 auf 60 Rappen erhöht wurde und in erster Linie zur Unterstützung ärmerer Gemeinden, zur Verbesserung des Unterrichts in abgelegenen Gegenden und zur Schaffung von Schulen an kleinen Orten, die noch keine besitzen, verwendet werden soll. Außerdem sieht der abgeänderte Artikel 4 in Absatz 4 für die Kantone Tessin und Graubünden eine spezielle Sprachenzulage

<sup>1)</sup> Geschäftsberichte des Erziehungs- und Sanitätsdepartementes des Kantons Graubünden pro 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 und 1932.

von 60 Rappen vor. Die neue kantonale Verordnung über die Verwendung der Bundessubvention trägt dieser Sachlage Rechnung.

Der Kanton unterstützt die Gemeinden auch auf Grund eines früheren Erlasses. Nach den Bestimmungen der Verordnung über Beiträge des Kantons an arme Gemeinden zur Bestreitung der Lehrerminimalbesoldung, welche am 1. Januar 1927 in Kraft getreten ist, leistet der Kanton aus den ihm vom Großen Rat zur Verfügung gestellten Krediten einen Beitrag an die Ausgaben dieser Gemeinden für die Besoldung der Lehrer unter bestimmten Voraussetzungen betreffend die Finanzlage und die Steuererhebung dieser Gemeinden. Vorzugsweise sollen diese Beiträge nach Artikel 2 und 3 der zitierten Verordnung für die vom Kanton unterstützten Gemeinden verwendet werden. In zweiter Linie sollen alsdann laut Artikel 4 der genannten Verordnung nach Maßgabe der dem kantonalen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel auch solchen Gemeinden Beiträge ausgerichtet werden, welche trotz Erhebung von angemessenen Nutzungstaxen und Steuern nicht in der Lage sind, das Gleichgewicht im Gemeindehaushalt aufrecht zu erhalten.

**Unterricht.** Das Departement und die Erziehungskommission haben sich seit 1928 mit der Frage der „neuen Schrift“ von Hulliger, beziehungsweise damit zu befassen gehabt, ob wohl der Moment schon gekommen sei, den damit sich verbindenden Fragenkomplex in den Behörden eingehend zu behandeln und einer Beschußfassung zuzuführen. Nach eingehender Diskussion in der Erziehungskommission wurde beschlossen, es seien die verschieden sich aufdrängenden Lösungen in vorbereitendem Sinne eingehend zu prüfen und auch in den Lehrerkonferenzen zur Sprache zu bringen. 1932 wurden in Chur zwei Einführungskurse in die Hulligerschrift abgehalten.

### Sekundarschule.

**Gesetzgebung.** Lehrplan für die Sekundarschulen, vom Kleinen Rat genehmigt mit Beschuß vom 17. Mai 1929.

**Organisatorisches.** Zurzeit besitzt der Kanton Graubünden 60 Gemeinde- und Kreissekundarschulen. Neu eröffnete Schulen seit 1926/27 sind: Bondo, Samnaun, Scanfs, Churwalden, Sils i. D., Medels und Conters i. O. Eingegangen ist die Schule von Sils im Engadin.

### Fortbildungsschulen.

**Gesetzgebung.** Kantonale Verordnung für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 27. November 1930.

Durch diese Verordnung ist die landwirtschaftliche Fortbildungsschule als neue Schulgattung im Kanton Graubünden ein-

geführt worden. Sie ist durch Umwandlung der Fortbildungsschulen in Gemeinden mit vorwiegend bäuerlicher Bevölkerung zu schaffen und erhält ihr Gepräge durch entsprechende Auswahl des Stoffes in den allgemeinbildenden Fächern und durch Aufnahme von Fächern in den Lehrplan, der noch in Vorbereitung ist.

#### **Mittelschulen und Berufsschulen.**

*Gesetzgebung.* Reglement für die Maturitätsprüfungen an der Bündnerischen Kantonsschule vom 2. April 1927.

*Organisatorisches.* Das Corpus Catholicum von Graubünden hat mit Eingabe vom 4. Juni 1927 ein Begehr von des Vereins Katholischer Lehrer und Schulfreunde Graubündens in befürwortendem Sinne an den Kleinen Rat weitergeleitet, dahinzielend, es möge der Geschichts- und Pädagogikunterricht am Lehrerseminar nach Konfession getrennt und von Lehrern der betreffenden Konfession erteilt und es möchten bei der Wahl der Kantonsschullehrer in vermehrtem Maße als bisher katholische Bewerber berücksichtigt werden. Diese Postulate haben durch Kleinratsbeschuß vom 27. September 1929 ihre Erledigung gefunden. Auf Grund der einläßlichen Erwägungen entschied der Kleine Rat: 1. Den beiden Postulaten auf Trennung des Geschichts- und Pädagogikunterrichtes am Seminar der Bündner Kantonsschule könne nicht entsprochen werden. Erst auf Grund einer Änderung der einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Verfassung wäre das überhaupt rechtlich möglich. 2. In bezug auf das dritte Postulat betreffend vermehrte Berücksichtigung katholischer Bewerber bei Anstellung neuer Lehrkräfte an der Kantonsschule werde der Kleine Rat sich auch weiterhin angelegen sein lassen, in billiger und gerechter Weise die verschiedenen Konfessionen an der Kantonsschule zu berücksichtigen, doch müsse in erster Linie die Befähigung der betreffenden Kandidaten ausschlaggebend sein.

Einer Anregung, die von den Initianten der Bewegung „Chur als Schulstadt“ ausgegangen war, entsprechend, wurde im Frühling 1929 probeweise an der Kantonsschule ein Vorbereitungskurs für Fremdsprachige veranstaltet. Dieser Kurs bezweckte die Einführung italienischer und romanischer Schüler in die deutsche Sprache und deren Vorbereitung für den Eintritt in die Kantonsschule. Er wurde im Herbst 1929 und in den darauffolgenden Jahren wiederholt und hat sich seither eingelebt, da die gemachten Erfahrungen gute sind.

Besondere noch nicht verwirklichte Postulate im Hinblick auf die Kantonsschule betreffen die Reorganisation des Seminars im Sinne der Anfügung eines weiteren Schuljahres, die vermehrte Berücksichtigung des Romanischen bei der Lehrerausbildung und einen Ausbau der italienischen Abteilung.

Auch in bezug auf die Handelsabteilung wird einer Reorganisation gerufen.

**Lehrerschaft aller Stufen.**

**Gesetzgebung.** Gehaltsliste für die Kantonsschullehrer, die kantonalen Beamten und Angestellten vom 30. Mai 1930. — Großratsbeschuß betreffend Beitrag an die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer vom 27. November 1931. — Verordnung über die Versicherungskasse der bündnerischen Volksschullehrer, vom Kleinen Rat genehmigt am 30. Dezember 1931.

Stark in Anspruch genommen wurde das Erziehungsdepartement 1931 durch die Verhandlungen und Vorarbeiten für eine Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Leiter beziehungsweise des Lehrpersonals in verschiedenen Anstalten im Kanton, die der bestehenden Alters- und Versicherungskasse für Beamte und Angestellte des Kantons und der Kantonalfank nicht angehören können. Es konnte in dieser Beziehung nach längeren Verhandlungen und auf ähnlicher Grundlage wie für die Beamten und Angestellten der Stadt Chur ein Vertrag mit der Schweizerischen Renten- und Lebensversicherungsgesellschaft abgeschlossen werden. Ebenso wurden die bezüglichen Reglemente der Anstalten, die Versicherung betreffend, vorbereitet. Es haben sich erwähntem Vertrag bisher die Bündner Frauenschule, das kantonale Lehrlingsheim und die Anstalt Plankis angeschlossen. Für die Erziehungsanstalt Masans mußte aus Gründen, die in der Person des derzeitigen Leiters liegen, eine besondere Abmachung getroffen werden.

**Lehrerbildungskurse.** Es seien nur zwei besonders wichtige Kursgebiete herausgehoben. Ein Kurs zur Einführung in die Fragen der Erfassung und Behandlung entwicklungsgehemmter Kinder fand im Volkshaussaal in Chur vom 17. bis 22. November 1930 statt. Es war dies der erste derartige Kurs, der in Graubünden abgehalten wurde. Er sollte die Lehrer in die Grundfragen der Heilpädagogik einführen und sie in den Stand setzen, in ihren Schulen auf Grund eines Fragebogens eine zuverlässige Erhebung über den Anormalenstand durchzuführen. Der Kurs stand unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Hanselmann, dem Leiter des heilpädagogischen Seminars in Zürich. Laut Departementsbericht 1932 ist die Einrichtung einer Erziehungsberatungsstelle für entwicklungsgehemmte und schwererziehbare Kinder für Graubünden in Aussicht genommen.

Im Schloß Rhäzüns wurde 1931 der erste Sprachkurs für Lehrer Mittelbündens abgehalten, zur speziellen Weiterbildung für Lehrer, die einer gemischt-sprachigen Jugend Unterricht in Deutsch erteilen müssen. Die Abhaltung dieses Kurses war ermöglicht worden durch die erhöhte Bundessubvention, welche

## 84 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927–1933.

einen besondern Beitrag auf den Kopf der romanisch und italienisch sprechenden Bevölkerung gebracht hat. Aus demselben Kredit wurden 1932 finanziert: 1. in Zuoz ein romanischer Kurs für die Lehrer des Engadins und Münstertals, und 2. in Roveredo ein italienischer Kurs für die Lehrer des Misox und Calancatales, zu denen sich noch einige aus dem Puschlav gesellten.

**Lehrerüberfluß.** Auch der Kanton Graubünden hatte in den vergangenen Jahren bedeutend mehr Primarlehrkräfte zur Verfügung, als er benötigte, und griff zu verschiedenen Mitteln, um dem Übel zu steuern: Publikation der Sachlage im Amtsblatt, Zurückhaltung in der Verabfolgung von Stipendien an Seminaristen, Überleitung der Lehrer in andere Berufe usw.

Die Überproduktion besteht jedoch nicht im Hinblick auf Sekundarlehrer mit Hochschulstudium.

\*

**Projekte.** Für die künftigen Jahre ist in Aussicht genommen eine Revision der Sekundarschulordnung, die bisher aus finanziellen Erwägungen zurückgelegt werden mußte. Im Gang sind auch die Vorarbeiten für die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. Im Entwurf liegt vor ein Minimallehrplan für Gewerbeschulen. Ausgearbeitet sind die Richtlinien für einen Lehrplan für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Vom Großen Rat bereits angenommen ist das revidierte Gesetz über Schulpflicht und Schuldauer, dessen Ausführungsbestimmungen jedoch noch nicht durchberaten sind.

---

### Kanton Aargau.<sup>1)</sup>

#### *Allgemeines.*

Mit Rücksicht auf die kritische Wirtschaftslage unserer Zeit konnten zwei Gesetzesentwürfe, die bereits vom Großen Rat in letzter Lesung verabschiedet waren, nicht der Volksabstimmung unterstellt werden: das Schulgesetz, das seit 1926 in Beratung stand, und das Lehrerbesoldungsgesetz. Auf Bericht und Antrag des Regierungsrates beschloß der Große Rat am 23. Februar 1933: 1. das Lehrerbesoldungsgesetz wird zurückgezogen und der Regierungsrat wird beauftragt, hierüber dem Großen Rate zu gegebener Zeit eine neue Vorlage einzureichen; 2. die Abstimmung über das Schulgesetz wird sistiert, bis der Große Rat die Neuvorlage beschließt, wobei es dem Regierungsrat anheimgestellt wird, den Gesetzesentwurf unverändert oder mit zeitgemäßen Änderungen wieder vorzulegen.

---

<sup>1)</sup> Rechenschaftsberichte der Erziehungsdirektion des Kantons Aargau pro 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 und 1932.